

Hinweise auf Fördermöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler der Technikerschule

1. BAföG-Alternativen

SchülerInnen der Technikerschule haben ggf. die Wahl zwischen zwei BAföG-Alternativen. Ob das Meister-BAföG oder das Schüler-BAföG günstiger ist, muss im Einzelfall abgewogen werden. Bitte nutzen Sie hierzu die angegebenen Informationsadressen.

1.1 Weiterbildungs-BAföG nach dem AFBG (Meister-BAföG)

Im „Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung“ besteht bei Lehrgängen von mindestens 400 Unterrichtsstunden folgende Möglichkeiten:

- Teilnehmer an Vollzeit-(tagsüber) und Teilzeitlehrgängen (berufsbegleitend) können zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bis zu 15.000,-- Euro erhalten. Dieser Betrag besteht aus einem Zuschuss in Höhe von 40 %. Für den Rest kann ein zinsgünstiges Bankdarlehen aufgenommen werden. Das Darlehen ist während der Fortbildung und einer anschließenden Kranzzeit von 2 Jahren – längstens jedoch 6 Jahren – zins- und tilgungsfrei.
- Bei Vollzeitlehrgängen erhalten Alleinstehende zusätzlich einen einkommensabhängigen Unterhaltsbeitrag mtl. bis zu 768,-- Euro, Verheiratete mtl. bis zu 1.003,-- Euro, davon 333,-- Euro als Zuschuss, den Rest als Darlehen. Das Darlehen erhöht sich mtl. für jedes Kind um 235,-- Euro.
- Alleinerziehende können darüber hinaus einen monatlichen Zuschuss für die Kinderbetreuung von 130,-- Euro erhalten. Dieser Betrag wird pauschal ohne Kostennachweis gewährt.
- Alle die eine Technikerschule bestanden haben, sollen künftig einen Darlehenserlass (auf Antrag bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau; beglaubigte Zeugnis-Kopie) in Höhe von 40 % des auf die Prüfungs- und Lehrgangsgebühren entfallende Restdarlehen erhalten.
- Existenzgründungen nach der Fortbildung und die Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sollen fortan noch stärker honoriert werden, indem bei der dauerhaften Einstellung eines neuen Mitarbeiters oder Auszubildenden ein Darlehensteilerlass (auf Antrag) in Höhe von 40 % gewährt wird.

Weitere Infos unter: <http://www.meister-bafoeg.info/>

Tel.: 08006223634

Infos für Interessenten in München:

Amt für Ausbildungsförderung München

Neuhauser Straße 39

80331 München

Telefonische Auskunft: 089/233-96266

Webseite: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/BAfoeG-AFBG/bafoeg-erhoehung.html>

Für Interessenten außerhalb von München führt jedes Landratsamt ein „Amt für Ausbildungsförderung“

1.2 Schüler-BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

BAföG gibt es nicht nur für das Studium an Hochschulen, sondern auch für den Besuch anderer weiterführender Bildungsstätten. Der Vorteil des Schüler-BAföG für die SchülerInnen der Technikerschule ist, dass es als **Vollzuschuss ausbezahlt wird und nicht zurückbezahlt werden muss**.

Persönliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausbildungsförderung sind grundsätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit oder ein in § 8 aufgeführter aufenthaltsrechtlicher Status, die allgemeine Eignung für die gewählte Ausbildung und das Nichtüberschreiten der Altersgrenze.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird auch **elternunabhängiges BAföG nach § 11 BAföG bezahlt**. Dazu müssen z.B. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegt eine mindestens fünfjährige Erwerbstätigkeit vor Ausbildungsantritt vor.
- Eine dreijährige berufsqualifizierende Ausbildung mit anschließend dreijähriger Erwerbstätigkeit kann nachgewiesen werden. Ist die Ausbildungszeit kürzer, so muss eine höhere Erwerbstätigkeit nachgewiesen werden. Beachten Sie bitte, dass ein Vermögen von mehr als 5.200,-- Euro oder Einkommen bei der Berechnung des Bedarfs berücksichtigt wird. Aktuelle Höchstsätze für SchülerInnen an der Technikerschule sind:

Bedarfsbeträge

Fachschule, Abendgymnasien, Kolleg, BOS

- bei den Eltern wohnend 424 €
- auswärtige Unterbringung 622 €

Weitere Informationen unter

<http://www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/elternunabhaengiges-bafoeg.html>

Tel.: 08002236341

Infos für Interessenten in München:

Amt für Ausbildungsförderung München

Neuhauser Straße 39

80331 München

Telefonische Auskunft: 089/233-96266

Webseite: <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/BAfoeG-AFBG/bafoeg-erhoehung.html>

Für Interessenten außerhalb von München führt jedes Landratsamt ein „Amt für Ausbildungsförderung“

2. Steuerliche Vorteile

Aufwendungen für Lehrgangs-, Prüfungs- und Lernmittelgebühren sind steuerlich in einem selbst ausgeübten Beruf als Werbungskosten zu 100% voll absetzbar.

Werbungskosten sind z. B.:

- Verbrauchstoffgeld
- Exkursionen
- Prüfungsgebühren (z.B. für externe Zertifizierungen)
- Seminargebühren
- Fachliteratur
- Arbeitsmittel (z.B. Computer, Software, Büromaterial)
- Fahrtkosten zu den Seminaren und zu Arbeitsgemeinschaften
- Ggf. Zweitwohnsitz

Bitte beachten Sie,

- dass Sie auch eine Lohnsteuererklärung für das Jahr machen, in den Sie ganz zur Schule gehen und nur „Verlust“ aufgrund des Schulbesuchs machen. Es gibt die Möglichkeit, über einen Verlustvortrag bzw. Verlustrücktrag die Steuerbelastung im Jahr davor bzw. danach zu mindern.
- dass sich das Ehegattensplitting (gemeinsame Steuerveranlagung der Eheleute) positiv auf eine geringere Steuerbelastung auswirkt.

Weitere Infos: <https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-4886434/>

3. Bildungskredit der KfW-Bank

Für die Dauer von bis zu 24 Monaten erhalten Sie monatlich wahlweise 100, 200 oder 300,-- Euro. Der Höchstbetrag liegt also bei 7.200,-- Euro.

Der Bildungskredit ist einkommens- und elternunabhängig, kann zusätzlich zu BAföG und KfW-Studienkredit beantragt werden und erfordert keine Sicherheiten.

Weitere Infos auf der Webseite der KfW-Bank unter:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/Finanzierungsangebote/Bildungskredit-%28173%29/#1>

4. Für Zeitsoldaten über den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr

Ehemalige und aktive Zeitsoldaten, welche nach dem Soldatenförderungsgesetz die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, können Zuschüsse zu Lehrgangs-, Prüfungs- und Lernmittelgebühren und Fahrtkosten (ggf. auch ein Trennungsgeld und Ausbildungszuschuss) erhalten.

5. Über das Arbeitsamt – Arbeitsförderung nach SGB II / Job-Aktiv-Gesetz

Die finanzielle Unterstützung nach dem AFG ist für Fortbildungslehrgänge als förderbare Maßnahme nur noch in Ausnahmefällen möglich (z.B. bei Personen, die arbeitslos geworden sind oder bei Rehabilitation). **Auskünfte hierüber erteilt die Agentur für Arbeit Ihres Wohnbezirks.**

6. Begabtenförderung „Berufliche Bildung“

Als Stipendiat können sich Berufstätige bis 25 Jahre bewerben, die ihre Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens 87 Punkten in der Berufsabschlussprüfung oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser) bestanden haben. Förderfähig sind anspruchsvolle – in der Regel berufsbegleitende – Weiterbildungen, wie z.B. die Abendschule der Technikerschule.

Ein Stipendiat/-in kann innerhalb des 3jährigen Förderzeitraums Zuschüsse von insgesamt 6.000,-- Euro beantragen. Das sind jährlich 2.000,-- Euro bei einem Eigenanteil von 10 Prozent je Fördermaßnahme. Der Eigenanteil schmälert nicht Ihren Gesamtförderbetrag von 6.000,-- Euro.

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Webseite der „Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung“: <http://www.sbb-stipendien.de/sbb.html> oder bei der Handwerkskammer München <https://www.hwk-muenchen.de/artikel/foerdermoeglichkeiten-74,0,7286.html#Begabtenfoerderung>

7. Unterstützung vom Arbeitgeber: ggf. Bildungsurlaub

In einigen Bundesländern gibt es einen gesetzlichen Anspruch auf Bildungsurlaub (in Bayern leider nicht). Trotzdem gewähren manche Unternehmen Ihren Mitarbeitern Bildungsurlaub. Nachfragen schadet nicht!

8. Meisterbonus

Seit dem 1. Januar 2018 erhält jeder erfolgreiche Absolvent der beruflichen Weiterbildung zum Meister, Techniker oder zu einem gleichwertigen Abschluss einen Meisterbonus in Höhe von 1.500,-- Euro. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich, die Berechtigten werden von den zuständigen Stellen ermittelt. Voraussetzung ist, dass die Prüfung vor der fachlich und örtlich zuständigen Stelle im Freistaat Bayern abgelegt und von dieser das Zeugnis ausgestellt wurde. Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort müssen in Bayern liegen.

Näheres unter: <http://www.stmwi.bayern.de/mittelstand-handwerk/aus-und-weiterbildung/meisterbonus/>

9. Weiterführender Link:

Stiftung Warentest: Weiterbildung finanzieren
<https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>

(Stand: Jan. 2019 – Diese Angaben erfolgen ohne Gewähr. Bitte beachten Sie: Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten bitte per Mail an k.oswaldgrieger@muenchen.de)